

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich an

Autobahndirektionen
Bayerischen Gemeindetag
Bayerischen Städtetag
Bayerischen Landkreistag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IID2-43411-001/06	Bearbeiter Herr Dr.-Ing. Kühn	München 11.02.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-3559 / -13559	Zimmer 322	E-Mail alfred.kuehn@stmi.bayern.de

Technische Regelwerke; "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat die bisherigen „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95) und die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV 93) zusammengefasst und durch die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) ersetzt.

Die RASt 06 werden zur Anwendung empfohlen. Soweit sie Regelungen beinhalten, die mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk nicht im Einklang stehen, z.B. mit der Straßenverkehrs-Ordnung sowie zugehöriger Verwaltungsvorschriften und Richtlinien (StVO, VwV-StVO, R-FGÜ, u.a.), der Verordnung für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) sowie den Richtlinien für die rechtliche Be-

handlung der Ortsdurchfahrten (ODR), sind die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen maßgeblich.

Für die Anwendung auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Baulast ist zu beachten, dass diese dem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Für die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Baulast ist deshalb grundsätzlich darauf zu achten, dass

- in der Regel eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen ist,
- in der Regel für die Begegnungsfälle zweier Linienbusse bzw. zweier Lkw eine Fahrbahnbreite von 6,50 m erforderlich ist und lediglich bei Straßen mit sehr geringer Verkehrsbelastung eine schmalere Fahrbahn in Frage kommt,
- von der Anlage von Senkrechtparkständen, Fahrbahneinengungen und Fahrbahnanhebungen abzusehen ist,
- die Gestaltung von Knotenpunkten aufeinander abzustimmen ist,
- die Belange des Unterhalts und insbesondere des Winterdienstes berücksichtigt werden und
- die Einhaltung der Funktion einer Bundes- bzw. Staatsstraße für den weiträumigen Verkehr auch bei einem Umbau zu gewährleisten ist.

Dabei sind die Belange des motorisierten und des nicht motorisierten Verkehrs in abgewogener Weise zu berücksichtigen.

Mittelinseln im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen an Ortseingängen von geschlossenen Ortschaften kommen nur nach der Ortstafel (Zeichen 310 StVO) und nur dann in Betracht, wenn diese als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn an stark befahrenen Straßen ein beidseitiger innerörtlicher Gehweg auf der anschließenden freien Strecke nur als einseitiger Geh- und Radweg weitergeführt wird. Hierzu sind die Hinweise zur Anordnung von Mittelinseln im Ministerialschreiben vom 19. Januar 2005 Gz. IID2-43411-002/03 weiterhin zu beachten. Mittelinseln an Ortseingängen ohne Querungshilfe sind nach den bisherigen Erfahrungen kein geeignetes Mittel, die Einhaltung der durch Zeichen 310 StVO mit § 3 Abs. 3 Nr. 1

StVO vorgegebenen Geschwindigkeitsreduzierung auf höchstens 50 km/h zu erzwingen. Die Anordnung von Bäumen auf der Mittelinsel im Ortseingangsbereich ist mit den Belangen der Verkehrssicherheit im Einzelfall abzuwägen und nur selten vertretbar.

Für die Anwendung im kommunalen Straßenbau wird darauf hingewiesen, dass die RASSt 06 als Hilfsmittel für die Planung und den Entwurf von Stadtstraßen anzusehen sind. Die Anwendung der RASSt 06 entbindet die kommunalen Baulastträger nicht von der Pflicht, die durch die Planung und den Entwurf von Stadtstraßen berührten Belange unter Beachtung übergeordneter Ziele gegeneinander und untereinander abzuwägen und den Entwurf nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu begründen. Die geltenden anderen Vorschriften und Regelwerke, z.B. die StVO, sind zu beachten. Weicht ein kommunaler Baulastträger insoweit von den Vorgaben der RASSt 06 ab, kann eine staatliche Behörde einen Entwurf nicht mit dem bloßen Hinweis auf die Abweichung von den RASSt 06 ablehnen oder korrigieren. Abweichungen von Planungsgrundsätzen und -zielen müssen vielmehr im Einzelfall begründet werden.

Dieses Rundschreiben ersetzt die früheren Bekanntmachungen zu den EAE 85/95 vom 10. September 1997 (AllMBl 1997 S. 745) und 2. Juni 1986 (MABl 1986 S. 259) sowie das Rundschreiben zu den EAHV 93 vom 8. Juni 1994 Gz. IID2-43411-001/91.

Die RASSt 06 können gegen Entgelt beim FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebel
Ministerialdirigent